

# **Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weißenborn**

veröffentlicht im Amtsblatt (Forstkurier) am 15.12.2000

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1999 (GVBl. LSA S. 878), in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Weißenborn in seiner Sitzung am 29.11.2000 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

## **§ 1**

### **Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

1. Die Gemeinde bestimmt, daß für ihr gesamtes Gebiet anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
2. Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.
3. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

## **§ 2**

### **Abrechnungseinheiten**

Die Abrechnungseinheiten werden für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet.

1. Abrechnungseinheit OT Weißenborn (Anlage 1)
2. Abrechnungseinheit OT Stolzenhain (Anlage 2)
3. Abrechnungseinheit OT Romsdorf (Anlage 3)

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plänen verwiesen.

## **§ 3**

### **Umfang des beitragsfähigen Aufwands**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche
3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen und Plätzen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3
5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind

6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

#### **§ 4**

##### **Gemeindeanteil**

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 50%.

#### **§ 5**

##### **Grundstück**

1. Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen.

2. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessung eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

#### **§ 6**

##### **Verteilungsregelung**

1. Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abrechnungseinheit ein Vorteil entsteht.

2. Der umlagefähige Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

3. Als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplan oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB;

c) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks.

4. Bei den in Abs. 3 Buchstabe c) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 3 berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss

- 1,2 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen

- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 3 und mehr Vollgeschossen

5. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je 2,30 m Höhe des Bauwerks, bzw. bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m Höhe des Bauwerks, als ein Vollgeschoß gerechnet.

6. Die nach Absatz 3 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht.

a) Mit 0,2, bei Grundstücken, die nur in anderer Weise als baulich oder gewerblich nutzbar sind (z.B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke)

b) Mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)

c) Mit 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiets (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO) oder Mischgebiets (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs- Schul- Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

d) Mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiets (§ 8 BauNVO), Kerngebiets (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO)

liegt;

e) Mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebiets (§ 9 BauNVO) liegt.

7. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 4 Satz 2 gilt

a) Soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse

b) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl. Bruchzahlen werden ab 0,5 aufgerundet, sonst abgerundet;

c) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß ;

d) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;

e) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

f) Die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) bis e) überschritten wird;

g) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl nicht bestimmt ist

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

## **§ 7**

### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen**

1. Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
2. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
3. Auf die Beitragsschuld können von Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.

## **§ 9**

### **Beitragspflichtige**

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 10**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

1. Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind höchstens mit der um 30% erhöhten durchschnittlichen Grundstücksgröße im Abrechnungsgebiet heranzuziehen. Die Zuschläge gemäß § 5 Abs. 3 (nach Art und Maß der baulichen Nutzung) werden bei der Heranziehung nur aufgrund dieser begrenzten Grundstücksfläche berechnet.

Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde. Als Übergroß gelten Wohngrundstücke, deren sich aus § 5 Abs. 4 ergebende Fläche größer als 30% der durchschnittlichen Grundstücksgröße im Abrechnungsgebiet ist.

2. Die Gemeinde kann Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

3. Die Gemeinde kann Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

## **§ 11**

### **Auskunftspflicht**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Überleitungsbestimmungen**

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.